Staatsaufbau, Demokratieformen, Grundrechtsbindung

Tutorat I –K. Koelewijn / L. Galli

Liebe Studierende

Wir freuen uns, Sie für das erste Tutorat im Öffentlichen Recht I begrüssen zu dürfen!

In diesem Tutorat möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, die Grundkonzepte, die Sie in den ersten Wochen Ihres Studiums kennengelernt haben, zu repetieren. Gleichzeitig wollen wir mit Ihnen üben, wie Sie die BV und andere Rechtsgrundlagen als Instrument nutzen können.

Zur Vorbereitung lesen Sie bitte alle Aufgaben sorgfältig durch und machen sich erste Gedanken zu möglichen Lösungsansätzen. Es ist nicht notwendig, dass Sie eine detaillierte Lösung ausformulieren. In der ersten Hälfte des Tutorats werden Sie in Gruppen eingeteilt, in denen Sie sich vertieft mit den Aufgaben auseinandersetzen. In der zweiten Hälfte des Tutorats werden wir Ihre Ergebnisse und allfällige Fragen im Plenum diskutieren. Wir laden Sie dazu ein, aktiv am Tutorat teilzunehmen. So profitieren Sie am meisten vom Tutorat, welches keine Vorlesung ist und von Ihren Beiträgen lebt.

Folgende Hinweise können Ihnen helfen, möglichst viel vom Tutorat und der Gruppen zu profitieren:

- **Arbeiten Sie immer mit den gesetzlichen Grundlagen (Bundesverfassung und Bundesgesetze), und nennen Sie immer die einschlägigen Artikel.**
- Nutzen Sie Ihre Gruppe als Hilfsinstrument: Versuchen Sie, Ihre Fragen in der Gruppe zu klären, ergänzen und korrigieren Sie sich gegenseitig.
- Bringen Sie Ihre Fragen, Beobachtungen und Meinungen in der Plenumsdiskussion mit ein.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne per E-Mail an uns wenden.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen und Ihre aktive Beteiligung!

Kymani Shayra Koelewijn, kymanishayra.koelewijn@zda.uzh.ch
Lara Galli, lara.galli@ius.uzh.ch

Aufgabe 1: Grundrechtsbindung

Fallbeispiel
Ihre Freundin Anna möchte in einem Zürcher Ruderverein Mitglied werden. Ihr Antrag auf Mitgliedschaft wird jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass gemäss Statuten nur Männer in den Verein aufgenommen werden können. Anna ist zwar enttäuscht über diese Rückmeldung, doch sie sieht kurze Zeit später auf der Webseite des Vereins, dass für die Vereinsbeiz eine Kellnerin gesucht wird. In der Hoffnung, auf diese Weise doch noch am Vereinsleben teilnehmen zu können, bewirbt sie sich. Die Freude über die erfolgreiche Anstellung hält allerdings nicht lange: Bald erfährt sie, dass die männlichen Kellner des Restaurants für dieselbe Arbeit erheblich mehr verdienen. Doch bevor sie sich bei ihrem Arbeitgeber diesbezüglich beschweren kann, erhält sie eine Kündigung. Diese wird damit begründet, dass sie weiterhin ihre Halskette mit einem religiösen Symbol trägt, obwohl ihr mehrmals verdeutlicht wurde, dass der Verein konfessionsneutral sei.

Anna ist entsetzt. Wütend erzählt sie Ihnen, dass der Verein ihre Grundrechte mit Füssen trete. Ihre Grundrechte seien bereits verletzt worden, als sie aufgrund ihres Geschlechts nicht in den Verein aufgenommen wurde. Dann erhalte sie nicht nur einen tieferen Lohn als ihre Arbeitskollegen, sondern es sei ihr auch noch gekündigt worden, weil sie von ihren Grundrechten Gebrauch mache. Sie wollen Ihrer Freundin in dieser Angelegenheit zur Hilfe kommen.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass es sich bei dem Ruderverein um eine juristische Person i.S.v. Art. 60 ff. ZGB handelt.

<u>Aufgaben</u>
1. Welche Grundrechte könnten vorliegend betroffen sein?
2. Kann sich Anna im vorliegenden Kontext grundsätzlich auf diese Grundrechte berufen? Weshalb (nicht)?
3. Welche Bedeutung hat Art. 336 Abs. 1 lit. b OR hinsichtlich der Grundrechte Ihrer Freundin?

Art. 336 OR
[1] Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:
(…)
b. weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
(…)

Aufgabe 2: Staatliche Aufgaben & Zuständigkeiten, Verfassungsänderungen

Fallbeispiel
Frau A. wohnt mit ihrer Familie im Kanton X. Eines ihrer Kinder besucht in der Nachbargemeinde das Gymnasium, das andere die Primarschule in ihrer Wohngemeinde.

Seit längerem ärgert sich Frau A. darüber, dass ihre Kinder nicht immer zur selben Zeit Schulferien haben, da es ihr die Urlaubsplanung und die Kinderbetreuung erschwert. Sie ist der Meinung, dass die Modalitäten der Schulferien (Dauer, Zeitpunkt etc.) sowieso in der ganzen Schweiz einheitlich ausgestaltet sein sollten. So könnte sie auch endlich den lang ersehnten Winterurlaub mit ihrer Schwester und deren Kinder planen, die in einem anderen Kanton wohnen und deren Ferien nicht mit denjenigen ihrer Kinder zusammenfallen. Nun möchte Frau A. ein entsprechendes Rechtsetzungsverfahren anstossen.

Frau A. hat ausserdem noch ein weiteres Kind im Vorschulalter. Von einem Bekannten, der mit seiner Familie im Nachbarkanton wohnt, erfährt sie, dass dessen gleichaltriges Kind bereits im nächsten Jahr in den Kindergarten gehen wird, während ihr jüngstes Kind erst ein Jahr später (in den Kindergarten) eingeschult werden soll. Frau A. findet diese Unterscheidung unfair und möchte daher erwirken, dass auch das Schuleintrittsalter in der Schweiz vereinheitlicht wird.

Aufgaben
Frageblock 1:

a) Ist eine schweizweite Vereinheitlichung der Schulferien und des Schuleintrittsalters, wie sie Frau A. vorschwebt, unter der aktuellen Rechtslage möglich? Inwiefern (nicht)?
b) Welche rechtlichen Grundlagen müssten allenfalls zuerst geschaffen werden?
c) Spielt es für Ihre Beurteilung eine Rolle, welche Ausbildungsstätte die Kinder aktuell besuchen bzw. künftig besuchen werden?

Hinweis: Beschränken Sie sich in Ihrer Begründung auf die Normen der Bundesverfassung.

Frageblock 2:

a) Auf welcher Normstufe und in welchem Verfahren müsste allenfalls die erforderliche Rechtsgrundlage erlassen werden?
b) Auf welche Weise kann das entsprechende Rechtsetzungsverfahren angestossen werden? Mit welcher dieser Varianten kann Frau A. sicherstellen, dass ihre Vorstellungen möglichst genau in die Tat umgesetzt werden?
c) Welche Verfahrensbesonderheiten/-hindernisse muss Frau A. dabei beachten?

Frage 3: Wie könnte die neue Rechtsgrundlage lauten? Formulieren Sie ein Beispiel.

Aufgabe 3: Staatsaufbau

Fallbeispiel 1
Die beiden Austauschstudierenden D. und M. verbringen ein Semester an der Universität Zürich. Durch ihr Rechtsstudium an ihrer eigenen Universität wissen sie, dass die Schweiz eine Demokratie ist. Als Vorbereitung für die Staatsrechtsvorlesung lesen D. und M. die Bundesverfassung durch und merken, dass das Wort «Demokratie» nur dreimal vorkommt. D. und M. sind erstaunt und wenden sich an Sie. Sie fragen sich, woraus sich nun genau die demokratische Staatsform der Schweiz ergibt.

Aufgabe: Welche demokratischen Elemente finden sich in der Bundesverfassung?

Fallbeispiel 2
D. und M. haben in der Zeitung gelesen, dass der Kanton X. die Volkswahl des Ständerates abschaffen möchte. Sie zweifeln an, dass dies mit der Bundesverfassung vereinbar ist und wenden sich wiederum an Sie.

Aufgaben:

a) Darf der Kanton X. die Volkswahl seines Ständerates abschaffen?
b) Welche Rolle nimmt die Bundesversammlung dabei ein?

Begründen Sie Ihre Antwort gestützt auf die Bundesverfassung.

Fallbeispiel 3
Albert Rösti wurde am 7. Dezember 2022 in den Bundesrat gewählt und übernahm das Amt am 1. Januar 2023. Seither ist er nicht mehr im Nationalrat.

Aufgaben

a) Weshalb ist Herr Rösti kein Nationalrat mehr?
b) Kann er auch in seinem neuen Amt als Mitglied der Exekutive Einfluss auf die Rechtsetzung nehmen?

Begründen Sie Ihre Antwort gestützt auf die Bundesverfassung.